

gen Kreisgericht, kann aber auch bei jedem anderen Gericht eingereicht werden (y⁷ Zuständigkeit der Gerichte). Die K. muß enthalten:

1. die vollständige Anschrift des Klägers (dazu gehören: Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname, Wohn- oder ständiger Aufenthaltsort - bei Betrieben deren Sitz - mit Postleitzahl, Straße, Hausnummer, ggf. weitere für die Postbeförderung notwendige Angaben; die Angabe von Postfach- oder Postschließfachnummern reicht allein nicht aus), ferner Personenkennzahl, berufliche Tätigkeit des Klägers, vollständige Anschrift seiner Arbeitsstelle;
2. die vollständige Anschrift des Verklagten;
3. die Bezeichnung des Gerichts, dessen Entscheidung gefordert wird;
4. möglichst genau formuliert die vom Kläger angestrebte Entscheidung (K.antrag), die Gründe, auf die er sein Begehren stützt, einschließlich Benennung oder Beifügung von Beweismitteln (y⁷ Beweis);
5. Unterschrift des Klägers oder des gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreters; / Prozeßvollmachten sind beizufügen.

Die K. sollte nach Möglichkeit enthalten:

6. Personenkennzahl, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle des Verklagten;
7. Angaben darüber, ob der Konflikt bereits vor K.einreichung Gegenstand der Beratung eines y⁷ gesellschaftlichen Gerichts war, welche anderen Schritte zur außergerichtlichen Streitbeilegung der Kläger unternommen hat und welchen Erfolg diese Versuche hatten.

Mit Zugang der K. wird das vom Kläger bezeichnete (angerufene) Gericht verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen; die Klage ist bei diesem Gericht „anhängig“. Es stellt die K. dem Verklagten zur Stellungnahme zu und bereitet die y⁷ mündliche Verhandlung vor, wenn die Prüfung der K. ergeben hat, daß diese ordnungsgemäß erhoben wurde und der dargestellte Sachverhalt geeignet erscheint, den K.antrag zu rechtfertigen. Liegen Gründe vor, die eine Verfahrensdurchführung zunächst noch nicht oder vor diesem Gericht nicht zulassen oder überhaupt verbieten, trifft es andere Maßnahmen: Es fordert den Kläger zur Änderung oder Ergänzung der K. auf bzw. verweist die Sache an das zuständige Gericht; es weist die K. als offensichtlich unbegründet bzw. als unzulässig ab, wenn die dafür geregelten Gründe (§§28, 31 ZPO) vorliegen und der Kläger von seinem Recht zur / Klagerücknahme keinen Gebrauch macht.

Je nach Art der beantragten Entscheidung und unabhängig davon, ob es sich um einen zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen oder um einen sonstigen Anspruch handelt, unterscheidet man 3 Arten der K. Die **Leistungsk.** ist auf Verurteilung des Verklagten zu einer Leistung gerichtet, z. B. zur Geldzahlung, zur Herausgabe einer Sache, zur Räumung eines Grundstücks oder einer Wohnung, zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung. Mit

einer **Gestaltungsk.** wird die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses zwischen beiden Prozeßparteien angestrebt, z.B. Ehescheidung, y⁷ gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses, Änderung der Unterhaltshöhe (y⁷ Abänderungsklage), Änderung oder Entzug des y⁷ Erziehungsrechts. Mit der **Feststellungsk.** verlangt der Kläger, daß das Gericht das Bestehen oder das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Prozeßparteien feststellt, z.B. das Bestehen eines Vater-Kind-Verhältnisses oder einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Schadenersatzleistung, die Unwirksamkeit eines Vertrages, einer Ehe oder die Unfähigkeit zur Ausübung des Erziehungsrechts. Feststellungsk. sind nur zulässig, wenn ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Rechtsverhältnisses besteht. Dieses wäre nicht gegeben, wenn bereits eine Leistungsk. erhoben werden könnte, denn auch dann hat das Gericht zu prüfen, ob das behauptete Rechtsverhältnis, aus dem der Kläger seinen Anspruch herleitet, tatsächlich besteht.

Kläger y⁷ Prozeßpartei

Klagerücknahme - beim Prozeßgericht schriftlich eingereichte oder protokollierte Erklärung des Klägers (y⁷ Prozeßpartei), daß er auf Verhandlung und Entscheidung über seine y⁷ Klage verzichtet. Die K. ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des über die Klage ergangenen y⁷ Urteils zulässig (§ 30 Abs. 1 ZPO). Wird in Zivil- und Familienrechtssachen K. erklärt, bevor das Gericht die y⁷ Zustellung der Klage an die verklagte Prozeßpartei vorgenommen hat, beendet die K. das Verfahren ohne besondere gerichtliche Entscheidung. In allen anderen Fällen - d. h. in Arbeitsrechtssachen immer und in Zivil- und Familienrechtssachen dann, wenn die Klage bereits der anderen Prozeßpartei zugestellt wurde - stellt das Gericht dem Verklagten auch die K. zu. Der Verklagte kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Stellt weder er noch - in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen - der Staatsanwalt einen solchen Antrag, endet das Verfahren. Es endet auch, wenn K. erst nach Verkündung des Urteils erklärt wird und der Verklagte noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Gericht gegenüber der K. zustimmt; das Urteil wird dann gegenstandslos (§ 30 Abs. 4 ZPO). Der Gerichtsvorsitzende stellt das Verfahren ein und trifft - soweit erforderlich - eine y⁷ Kostenentscheidung. Die Bestimmungen über die K. gelten nicht für Verfahren, die durch y⁷ Antrag eingeleitet werden. Die Rücknahme eines solchen Antrages beendet stets das Verfahren sofort.

Kleingarten - für Obst- und Gemüsebau nutzbare Bodenfläche, die im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Produktion nicht oder nur ungünstig bewirtschaftet werden und daher einem Bürger zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung einschließlich der individuellen Produktion pflanzlicher Erzeugnisse für den überwiegend persönlichen Verbrauch vertraglich überlassen werden kann. K. wer-